

## „Europäische Anwaltskooperation (EAK)“ – EWIV – Anwaltliches grenzüberschreitendes Netzwerk in Düsseldorf gegründet

Lange gibt es die Gesellschaftsform EWIV (= Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung) noch nicht, aber der Trend ist unverkennbar: immer mehr Unternehmen suchen angesichts des stetigen Zusammenwachsens des europäischen Binnenmarktes nach grenzüberschreitenden Kooperationsmöglichkeiten. Die EWIV bietet hierzu die ideale Konstellation. Sie ist die erste und einzige eigenständige Gesellschaftsform europäischen Rechts. Mit ihr soll die unternehmerische Zusammenarbeit erleichtert und damit der Binnenmarkt gefördert werden. Sie ist auf die Hilfsfunktion, Erleichterung und Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder beschränkt. Aus diesem Grunde darf die Tätigkeit der EWIV nicht an die Stelle der wirtschaftlich-unternehmerischen Tätigkeit ihrer Mitglieder treten. Die EWIV beruht auf einer Verordnung des Rats der Europäischen Gemeinschaften. Das anzuwendende Recht findet sich auf drei verschiedenen Ebenen: In erster Linie gilt die Verordnung, dann das deutsche EWIV-Ausführungsgesetz und, falls sich dort keine Regelung findet, das Recht der OHG.

Die **Entstehung** der Vereinigung setzt den Abschluß eines Gründungsvertrages und die Registereintragung in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, voraus. Das ist in Deutschland das Handelsregister, Abteilung A. Mitglieder können gem. Art. 4 Abs. 1 EWIV-VO unternehmerisch tätige natürliche Personen, Gesellschaften i. S. v. Art. 58 Abs. 2 EWG-Vertrag und andere juristische Einheiten des öffentlichen und privaten Rechts sein. Schließlich ist erforderlich, daß die Vereinigung zwei Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten hat. Die „Europäische Anwaltskooperation“, kurz **EAK**, die soeben in Düsseldorf gegründet wurde, ist ein solcher Zusammenschluß. Mit derzeit **23 Mitgliedskanzleien** im In- und Ausland kann sie viele Mandanten, vor allem mittelständische Firmen, schnell und effizient an auch weit auseinanderliegenden Standorten vertreten. Das Ziel der EAK ist es dementsprechend, **flächendeckende anwaltliche Dienstleistungen** in den Ländern der EU kompetent und engagiert anzubieten und abzuwickeln.

Dahinter steht unter anderem das Problem, daß die anwaltliche Tätigkeit nicht selten die Einschaltung eines Korrespondenzanwaltes erfordert. Dieses gilt umso mehr in den Fällen, in denen ein Gerichtsprozeß angestrengt werden muß. Hier ist wegen der derzeit noch bestehenden Zulassungspflicht an den Landgerichten die Einschaltung einer Kanzlei vor Ort erforderlich. Die Kooperation innerhalb der EAK erstreckt sich aber auch auf **gegenseitige Beratung** bei Problemfällen. So kann in rechtlichen Spezialgebieten auf das Know-how einzelner Mitglieder zurückgegriffen und so ein hoher Qualitätsstandard erreicht werden. **Gemeinsame Marketingstrategien**, wie die Präsenz im Internet mit einer eigenen Homepage ([www.eak.de](http://www.eak.de)) oder die Herausgabe von Broschüren und Faltblättern etc. sorgen für eine deutliche Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der EAK-Mitgliedskanzleien.

Immerhin fusionieren beispielsweise in Deutschland angesichts der weiter ansteigenden Juristenanzahl viele deutsche Großkanzleien – eine Entwicklung, die in den USA schon vor Jahrzehnten eingetreten ist und einen Verdrängungswettbewerb der kleineren Sozietäten eingeleitet hatte.

Die EAK beabsichtigt, schon bald, ihren Mitgliedern **Seminare** und **Tagungen** anzubieten. Zahlreiche weitere Aktivitäten sind in Planung. Schon in Kürze soll die Mitgliederanzahl sich mehr als verdoppelt haben, vor allem im europäischen Ausland wirbt die EAK demnächst um Neumitglieder. Allerdings, und darauf legt die Geschäftsführung großen Wert, „sind **qualitative Voraussetzungen** des Interessenten notwendig“. Eine Neuaufnahme ist nur möglich durch gemeinsamen Beschluß aller Mitgliedskanzleien.

Rechtsanwalt Dirk Christoph Ciper, Düsseldorf